

**Satzung des gemeinnützigen Vereins
„Historischer Verein Murnau am Staffelsee e.V.“
in der Fassung vom 13.04.2005**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Historischer Verein Murnau am Staffelsee e.V.“ Sein Sitz ist Murnau am Staffelsee.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erforschung der Geschichte des Marktes Murnau, des Murnauer Raumes und seines geografischen Umfeldes, die Erhaltung der Kulturgüter unserer Heimat, die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, sowie nach der Initiative für die Gründung und den Aufbau des Schloßmuseums dessen weitere Förderung.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe auch darin, die Marktgemeinde Murnau in ihren kulturpolitischen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Der Verein setzt die Tradition des Heimat- und Museumsvereins Murnau fort, der von 1927 bis 1933 bestand.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (5) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind Forschungsarbeiten, Vorträge, Ausstellungen, Publikationen, Studienfahrten, Erwerb von Exponaten und andere, den Vereinszweck fördernde Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Einschränkungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck in diesem Sinne ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahl-, Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahl-, Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Wer dem Verein beitreten will, hat dies schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der/die 1. Vorsitzende/r, im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende/r.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist die Berufung an den Vorstand innerhalb drei Monate nach Zustellung der Ablehnung möglich.

§ 6 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres an die Vereinskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und/oder der Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen.

- (3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss.

§ 8 Austritt, Streichung, Ausschluss

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen; der Austritt wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- (2) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung gestrichen werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied bei schuldhaftem vereinsschädigenden Verhalten ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussmitteilung beim geschäftsführenden Vereinsvorstand eingelegt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand), dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/innen.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt über den Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes obliegt dem/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der Zweiten Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Zweiten Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.
- (7) Verdiente Mitglieder, die den Verein über lange Zeit als Erste Vorsitzende geführt haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrevorsitzende/n ernannt werden. Er/sie kann beratend zu Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Vertretung

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Erste(n) Vorsitzende(n), den/die Zweite(n) Vorsitzende(n) oder den/die Schatzmeister/in (geschäftsführenden Vorstand) vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 500 Euro, so ist die Beschlussfassung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Aushang an der Anschlagtafel des Vereins mit Angabe der Tagesordnung spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens 20% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzende/n geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (4) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins und zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Abstimmungsart entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens fünf der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Wahlen zur Besetzung von Vorstandsämtern und der Rechnungsprüfer haben schriftlich und geheim zu erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, Wahlprotokolle zusätzlich vom Wahlleiter.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des/der Schatzmeisters/in und der Kassenprüfer/innen sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen
 - den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
 - Festsetzung der Beitragshöhe
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Auflösung des Vereins.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - wird der im Voraus entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht zurück gezahlt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Markt Murnau am Staffelsee zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige heimatpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2005.